

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.

Vom 28. November 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1**

(1) Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel.

(2) Auf Jugendarrest wird erkannt, wenn der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß.

(3) Neben der Verhängung von Jugendarrest können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

§ 2

Der Jugendarrest ist keine Strafe, insbesondere nicht im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und das Strafregister sowie anderer Vorschriften, die Rechtsnachteile an eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen.

§ 3

(1) Auch an Stelle einer Geldstrafe oder einer als Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängenden Gefängnis- oder Haftstrafe kann auf Jugendarrest erkannt werden.

(2) Soweit Jugendarrest an die Stelle einer Ersatzstrafe tritt, richtet sich die registermäßige Behandlung auch der Verurteilung zu Geldstrafe nach den für den Jugendarrest geltenden besonderen Vorschriften.

§ 4

Die Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Probezeit nach den §§ 10 bis 13 und 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist bei einer Verurteilung zu Jugendarrest nicht zulässig.

§ 5

Bei der Verurteilung zu Wochenendkarzer treten, falls die Freizeit des Jugendlichen nicht in das Wochenende fällt, die entsprechenden Zeiträume der Freizeit an die Stelle des Wochenendes.

§ 6

(1) Hat ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen und ist deshalb Freiheitentziehung geboten, so erkennt der Richter einheitlich auf Jugendarrest, wenn dies nach der Persönlichkeit des Täters und der Art und den Umständen der Taten angezeigt er-

scheint; die Dauer des Jugendarrests darf auch dann einen Monat nicht überschreiten. Jugendarrest und Freiheitsstrafe werden nicht nebeneinander verhängt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein zu Jugendarrest rechtskräftig Verurteilter vor dessen vollständiger Verbüßung wegen anderer Straftaten erneut verurteilt wird. Ist Freiheitsstrafe erforderlich, so werden auch für die bereits abgeurteilten Straftaten an Stelle des Jugendarrests Freiheitsstrafen eingesetzt; die §§ 74 bis 77 des Reichsstrafgesetzbuchs finden in diesem Fall Anwendung, die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters.

§ 7

(1) Nach § 6 ist auch zu verfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen zu Jugendarrest verurteilt ist, solange der Jugendarrest noch nicht vollständig verbüßt ist.

(2) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann verfahren werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen teils zu Jugendarrest, teils zu Freiheitsstrafe verurteilt ist, solange Jugendarrest und Freiheitsstrafe noch nicht vollständig verbüßt sind.

(3) Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Vorschriften des § 462 der Reichsstrafprozessordnung entsprechend.

§ 8

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie bei einer Verurteilung, die allein oder überwiegend wegen einer fahrlässig begangenen Straftat erfolgt ist, aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 9

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sowie die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften gelten nicht für polnische Volkszugehörige, die vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement hatten.

Zweiter Abschnitt**Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark****§ 10**

In den Reichsgauen der Ostmark gelten, soweit dort die Bestimmungen der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts und die Vorschriften des Ersten

Abschnitts nicht unmittelbar anzuwenden sind, folgende besondere Vorschriften:

1. Auf Jugendarrest kann auch an Stelle der Strafe des strengen Arrests oder des Arrests sowie an Stelle einer als Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe zu verhängenden Arreststrafe erkannt werden.
2. Der Ausspruch des zu verhängenden Jugendarrests oder einer verwirkten Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest zu treten hätte, sowie die Vollziehung des Jugendarrests und die Vollziehung einer Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest verhängt worden ist, können nicht auf Probe aufgeschoben werden (§ 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes, § 1 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373).
3. Der Ausspruch, daß auf Jugendarrest oder auf eine Geldstrafe erkannt wird, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Nr. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung).
4. Kann eine Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest verhängt worden ist, ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht erster Instanz anordnen, daß die Vollstreckung des Jugendarrests unterbleibt.
5. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist auch für die schon abgeurteilten Straftaten Jugendarrest oder, wenn Freiheitsstrafe erforderlich ist, Freiheitsstrafe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen festzusetzen, die für die Strafbemessung bei gleichzeitiger Aburteilung gelten (§§ 34, 35, 267 des österreichischen Strafgesetzes). Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters. Ist das abzuändernde Urteil im ersten Rechtszug von einem Gericht höherer Ordnung erlassen, so ist dieses Gericht auch zur Entscheidung über die neu abzuurteilende Straftat zuständig.
6. Im Falle des § 7 Abs. 1 ist nachträglich für alle Straftaten Jugendarrest oder Freiheitsstrafe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen festzusetzen, die für die Strafbemessung bei gleichzeitiger Aburteilung gelten. Im Falle des § 7 Abs. 2 kann das Gericht nachträglich für alle Straftaten die Freiheit-

strafe festsetzen, auf die bei gleichzeitiger Aburteilung zu erkennen gewesen wäre. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters. Waren die abzuändernden Urteile im ersten Rechtszug von Gerichten verschiedener Ordnung erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht höherer Ordnung, sonst dem Gericht zu, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

7. In den Fällen der Nr. 4 und der Nr. 6 entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß; vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Gegen die Entscheidung findet, sofern sie nicht von einem Gericht erlassen ist, gegen dessen Entscheidungen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, die Beschwerde binnen einer Woche statt.

§ 11

(1) Wenn eine Verurteilung zu Jugendarrest oder zu einer Geldstrafe zu erwarten ist, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, so kann in den Reichsgauen der Ostmark auch in Jugendsachen das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen (§§ 483 ff. der österreichischen Strafprozeßordnung) und die beschleunigte Aburteilung (§ 17 Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) mit der Maßgabe angewandt werden, daß die Hauptverhandlung nur dann abzubrechen ist (§ 488 Nr. 8 der österreichischen Strafprozeßordnung), wenn der Richter eine Strafe für angemessen hält, die er nicht verhängen kann.

(2) Die Bestimmungen über die sofortige Vollstreckung (§ 17 Nr. 4 der Verordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) gelten im vereinfachten Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen sowie im Verfahren vor dem Amtsrichter entsprechend, wenn auf Jugendarrest erkannt worden ist.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 12

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts in Kraft. Sie hat in gleichem Umfang wie die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts rückwirkende Geltung.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner